№ 83. 1832.



Zeitung des Großherzogthums Posen.

Im Verlage der Hofbuchdruckerei von W. Decker & Comp. Redakteur: G. Müller.

Freitag den 6. April.

Inland.

Berlin den 4. April. Se. Majestät der König haben dem General der Kavallerie, von Röder, den Schwarzen Adler-Orden mit Brillanten, und dem General-Lieutenant von Both den Stern zum Rothen Adler-Orden zweiter Klasse mit Eichenlaub zu verleihen geruht.

Se. Excellenz der General-Lieutenant und interimistisch kommandirende General des 1. Armeekorps, von Natzmer, ist von Köln, und der Kaiserlich Russische Feldjäger Nowikoff, als Kourier von Paris hier angekommen.

Se. Excellenz der Großherzogl. Hessische Wirkliche Geheime Rath, Ober-Appellationsgerichts-Präsident, außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister am hiesigen Hofe, Freiherr Schüler von Senden, ist nach Schlesien abgereist.

Bekanntmachung.

Nachdem in der 38sten Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung vom 10. November pr. wörtlich beschlossen worden ist:

Da sämmtliche Mitglieder des Deutschen Bundes die feierliche Verpflichtung gegen einander übernommen haben, bei der Aufsicht über die in ihren Ländern erscheinenden Zeitungen, Zeit- und Flugschriften mit wachsamem Ernste zu verfahren und diese Absicht dergestalt handhaben zu lassen, daß dadurch gegenseitigen Klagen und unangenehmen Erörterungen auf jede Weise möglichst vorgebeugt werde, in neuerer Zeit aber der Mißbrauch der periodisch-politischen Presse in einer höchst bedauerlichen Weise zugenommen hat, so bringt die Bundes-Versammlung sämmtlichen Bundes-Regierungen diese, bis zur Vereinbarung über ein definitives Preßgesetz, in voller Kraft verbleibende gegenseitige Verpflichtung mit dem Ersuchen in Erinnerung, die geeigneten Mittel und Vorkehrungen zu treffen, damit die Aufsicht über die in ihren Staaten erscheinenden Zeitblätter nach dem Sinn und Zweck der bestehenden Bundesbeschlüsse gehandhabt werde;

nachdem die Deutsche Bundes-Versammlung ferner in der 39sten Sitzung am 19. November pr. den Beschluß gefaßt hat, laut welchem

die Versendung und Verbreitung des in Straßburg bei G. Silbermann erscheinenden Zeitblattes: „das konstitutionelle Deutschland" in allen Deutschen Bundesstaaten untersagt und die Regierungen ersucht werden, diesen Beschluß öffentlich bekannt zu machen, auch zur Handhabung desselben die geeigneten Verfügungen zu treffen und diese baldmöglichst zur Kenntniß der Bundesversammlung zu bringen:

nachdem endlich in der neunten diesjährigen Sitzung der Deutschen Bundesversammlung am 2. d. Mts. folgender Beschluß gefaßt worden ist:

Die Bundesversammlung hat sich aus den von der Bundes-Kommission in Preß-Angelegenheiten erstatteten Vorträgen und vorgelegten Artikeln der in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter: die „Deutsche Tribune" und der „Westbote", so wie auch der in Hanau erscheinenden „neuen Zeitschwingen" überzeugt, daß diese Zeitblätter die Würde und Sicherheit des Bundes und einzelner Bundesstaaten verletzen und den Frieden und die Ruhe Deutschlands gefährden, die Bande des Vertrauens und der Anhänglichkeit zwischen Re-

genten und Volk aufzulösen sich bestreben, die Autorität der Regierungen zu vernichten trachten, die Unverletzlichkeit der Fürsten angreifen, Personen und Eigenthum durch Aufforderung zur Gewalt bedrohen, zum Aufruhr anreizen, eine politische Umgestaltung Deutschlands und Anarchie herbeizuführen und staatsgefährliche Vereine zu bilden und zu verbreiten suchen, — sie hat daher auf den Grund des provisorischen Preßgesetzes vom 20. September 1819 §. 1., 6. und 7., welches nach den einstimmig und wiederholt gefaßten Beschlüssen aller Bundesglieder so lange in Kraft besteht, bis der Deutsche Bund sich über neue gesetzliche Maaßregeln vereinigt haben wird, so wie in pflichtmäßiger Fürsorge für die Erhaltung des Friedens und der Ruhe im Bunde, im Namen und aus Autorität desselben beschlossen: 1) Die in Rheinbaiern erscheinenden Zeitblätter, die „Deutsche Tribüne" und der „Westbote", dann das zu Hanau erscheinende Zeitblatt: die „neuen Zeitschwingen", so wie diejenigen Zeitungen, die etwa an die Stelle der drei genannten, — unter was immer für einem Titel — treten sollten, werden hierdurch unterdrückt und in allen Deutschen Bundesstaaten verboten; 2) in Folge dessen dürfen die Herausgeber gedachter Zeitblätter, nämlich der Deutschen Tribune, Dr. Wirth, des Westboten, Dr. Siebenpfeiffer, und der Redakteur der neuen Zeitschwingen, angeblich George Stein, nach Vorschrift des §. 7. des Bundesbeschlusses vom 20. September 1819 binnen fünf Jahren a dato in keinem Bundesstaate bei der Redaktion einer ähnlichen Schrift zugelassen werden; 3) die Bundes-Regierungen werden durch ihre Gesandtschaften ersucht, diesen Beschluß unverzüglich in den Gesetz- oder Amtsblättern bekannt zu machen; 4) Sämmtliche Regierungen, besonders die Königl. Baiersche und die Kurf. Hessische werden ersucht, diesen Beschluß zur Vollziehung zu bringen; 5) die Gesandtschaften werden binnen 4 Wochen die Bundesversammlung in Kenntniß setzen, daß und in welcher Weise diese Bekanntmachung und Vollziehung erfolgt ist;

so werden die vorstehenden Beschlüsse, dem Allerhöchsten Befehle Sr. Majestät gemäß, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin den 29. März 1832.

Der Minister des Innern und der Polizei.
Freiherr von Brenn.

Ausland.

Oesterreichische Staaten.

Wien den 22. März. Die gestrige Börse war sehr lebhaft. Die Effekten, besonders die Aktien, schwankten bedeutend zwischen Steigen und Fallen; man versicherte nämlich als eine unbestreitbare Thatsache, daß 100,000 Mann unseres Heeres Befehl zum Aufbruch nach Böhmen und Oberösterreich erhalten hätten. Dennoch siegten zuletzt die Spekulanten auf das Steigen, und die Kurse wurden höher notirt, als seit langer Zeit der Fall war. Auch an der heutigen Börse herrschte große Bewegung. Jene Nachricht wurde wiederholt, und allgemein geglaubt; die Kurse gingen etwas herab. (N. K.)

Der in außerordentlicher Sendung am Berliner Hof gewesene Graf Clam-Martinitz ist gestern hierher zurückgekommen. Wie man vernimmt, haben die von ihm geleiteten Unterhandlungen über die Verhältnisse Krakau's ein durchaus erwünschtes Resultat gehabt.

Italien.

Nach Scenen, wie sie in Forli und Ravenna stattfanden, steigt natürlich die Reibung zwischen dem Volke und der Soldateska; man kann sich daher über neue Scenen nicht wundern. Nur wird die Sache ernster, weil die Regierung die Soldaten rechtfertigt, und für bloße Revolution erklärt, was ihre Gegner für Selbstvertheidigung halten. Ueberdenkt man alle diese Umstände, und noch dazu die politischen Verwickelungen, Truppen zweier fremden Mächte im Lande, die Armuth des Schatzes, die unaufhörlichen Erderschütterungen, alle diese Erscheinungen von Haß, Rache, Elend und Noth, so muß man bekennen, daß die Elemente der Verwirrung sich nicht gordischer zusammen finden könnten. Wird die Diplomatie das Unwesen auflösen, oder wartet unser das Schwert Alexanders?

Abermals sah sich der Kardinal Bernetti veranlaßt, seine Protestation zu erneuern, indem er folgende Note an den Französischen Botschafter richtete: „Der unterzeichnete Kardinal-Staatssekretair machte Ew. Exc. in der Note vom 9. d. auf die Aufregung aufmerksam, welche in den Provinzen des Kirchenstaats und besonders in Ankona durch die Gegenwart der Französischen Truppen in dieser Stadt erzeugt wurde. Einen neuen Beweis dieser Wahrheit giebt die Landung der Französischen Gabarre Rhone, die mit 480 Mann Landtruppen und etlichen Stücken Feldgeschütz am 11. d. im Hafen von Ankona einlief. Den Berichten zufolge, welche der Unterzeichnete erhielt, wurden die Unruhestifter durch die Gegenwart dieses neuen Französischen Schiffs so aufgeregt, daß sie sich den unanständigsten Freudenbezeugungen überließen, und einen Sergeanten der Hülfstruppen, unter dem Vorwande, daß er der päpstlichen Regierung anhänge, mißhandelten und tödtlich verwundeten. Was die Provinzen betrifft, so nimmt die Meinung, daß die Französischen Truppen sich in Kurzem über die Marken ausdehnen würden, so wie die daraus entstehende Exaltation jeden Tag zu, und General Cubières, so scheint es wenigstens, bestärkt dieselbe. Beweis hierfür ist der am 7. d.

in Ankona von gedachtem Hrn. General und dem Lieferanten Hrn. Benedetto Constantini unterschriebene Militair-Lieferungsvertrag, in welchem man Art. 11. wörtlich Folgendes liest: „Gegenwärtiger Vertrag wird vollzogen für die Französischen Truppenabtheilungen, welche die Umgegend von Ankona, in einem Umkreise von sechs Stunden okkupiren dürften, so wie die Korps oder Theile von Korps, die vielleicht in der Folge von Ankona ausgesendet werden, um in Sinigaglia, Jesi, Osimo, Loretto, Recanati und den umliegenden Dorfschaften zu kantonniren u. s. w." Der Schluß lautet: Da nun Se. Heil. sieht, daß die Handlungen nicht mit den Worten übereinstimmen, und schon 19 Tage seit der ersten an die Französische Regierung gemachten Reklamation ohne eine kategorische Antwort verflossen sind, so findet Sie sich genöthigt und berechtigt, endlich die Absichten der Französischen Regierung in Erfahrung zu bringen. Der Unterzeichnete stellt daher, in Folge Allerhöchsten Auftrags, ein förmliches Begehren deßhalb an Ew. Exc., mit der Bitte, ihm die Antwort mit möglichster Beschleunigung zukommen zu lassen, damit Se. Heil. in den Stand gesetzt werde, diejenigen ferneren Beschlüsse, welche Sie für angemessen erachten wird, zu fassen.

Mailand den 23. März. Wie groß die durch die Franzosen veranlaßte Aufregung auch ist, so herrscht doch nur eine Stimme über die Klugheit, Umsicht und Menschenfreundlichkeit, womit sich die Oesterreichischen Truppen in den Legationen benehmen, und alle Wohldenkenden betrachten sie als Erretter in diesem von Anarchie zerrütteten Lande. Man wendet Alles an, um einstweilen durch bloße Demonstrationen die Ruhe zu erhalten.

Bologna den 25. März. (Allg. Zeit.) Durch das Vorrücken einiger Oesterreichischen Truppen nach Ankona hin haben sich hier kriegerische Gerüchte verbreitet, die aber vermuthlich für jetzt ohne Grund sind, ob man gleich auch Belagerungsgeschütz in jener Richtung hier durchpassiren sieht. Die Franzosen in Ankona denken wenigstens an keine Feindseligkeiten; noch am 21. d. war nicht im Mindesten für die Verproviantirung der Festung gesorgt. Es hieß, sie erwarteten neue Verstärkungen aus Toulon.

Rom den 21. März. Nachrichten aus Assisi zufolge, ist in der Nacht vom 12. auf den 13. d. M. die dortige Stadt und Umgegend aufs Neue von einem schrecklichen Erdbeben heimgesucht worden. Die ländlichen Häuser, welche seit dem Erdbeben vom 13. Januar den Einwohnern zur Zuflucht dienten, sind jetzt größtentheils ganz eingestürzt, und die Bevölkerung ist genöthigt, unter freiem Himmel zu übernachten. Bastia und Catanzaro sind fast dem Erdboden gleich gemacht, und die Einwohner befinden sich, rings von Klagen und Trümmern umgeben, im tiefsten Elende. Die prachtvollste majestätische Kirche Santa Maria degli Angeli, die bereits bei dem ersten Erdbeben sehr gelitten, wurde so beschädigt, daß der kleinste Stoß zu ihrem gänzlichen Einsturze hinreichte.

Zu Modena, Reggio und Parma hat in der Nacht vom 12. auf den 13. März das Erdbeben schrecklichen Schaden verursacht. Andere Erderschütterungen, zum Theil gleichzeitig, verspürte man zu Verona und Mailand am 11., zu Modena selbst am 11. und 12., zu Verona das Zweitemal am 13. und zu Mailand, ebenfalls das Zweitemal, in der Nacht vom 12. zum 13. März, mit größerer oder geringerer Heftigkeit. Doch waren die Erschütterungen zu Verona, Mailand und die erstere zu Modena unschädlich gewesen. — Zu Neapel, aber noch weit heftiger zu Cosenza und Catanzaro in Kalabrien, hat am 8. Abends ein Erdbeben gewüthet, durch welches in letztgenannter Stadt viele hundert Menschen umgekommen seyn sollen. — Erst vorgestern, Dienstag den 13. d. kamen Estafetten von Cosenza und Catanzaro in Calabrien an, welche die traurigen Nachrichten meldeten. Catanzaro besonders, eine der Hauptstädte von Calabrien, soll schrecklich gelitten haben. Man spricht, hoffentlich in Uebertreibungen, von 700 Menschen, welche umgekommen seien. Die Intendanten schildern die durch dieses Unglück entstandene Noth als der schleunigsten Hülfe bedürftig.

Frankreich.

Paris den 25. März. Der Moniteur publizirt das von den beiden Kammern angenommene und vom Könige am 21. d. sanktionirte Rekrutirungs-Gesetz.

Der Oberst der Grenobler Nationalgarde, Hr. v. Montal, hat dem Präfekten des Iseredepartements seine Dimission eingereicht.

General-Lieutenant Hulot ist nicht abgesetzt, wohl aber nach einer andern Militair-Division versetzt worden.

Der National giebt als gewiß, daß das Kabinet auf die Vorstellungen des Generals Sebastiani entschlossen sei, die Expedition nach Ankona zurückzurufen.

„Man sagt", äußert die Gazette, „Hr. Perrier ahme die Restauration nach. Ja, aber von der schlechten Seite. So ruft sein Ministerium die Konzessionen des Hrn. v. Martignac, das Militairsystem des Hrn. v. Polignac ins Gedächtniß zurück, und vielleicht wird es bis zu den Ausnahmsgesetzen des Hrn. Decazes kommen. Allein was es uns nicht zu geben vermag, ist die gute Seite der Restauration: die 7 Jahre der Ordnung, der Freiheit, der Sicherheit und der beispiellosen Wohlfahrt, deren wir uns unter dem Ministerium Villele erfreut haben."

Der Courier de Lyon, ein ministerielles Blatt, sagt: „Während in Grenoble, Carcassonne, Pezenas und an verschiedenen andern Punkten des Südens bei Gelegenheit des Karnevals Unruhen aus-

brachen, waren in unserer Stadt und für den nämlichen Zeitpunkt Unordnungen derselben Art vorbereitet. Wir wissen aus sicherer Quelle, daß in der Nacht vom Montag auf den Dienstag (12. auf den 13.) die ganze Garnison in den Kasernen marschfertig stand. Am ersten Fasten-Sonntag sollte auf der Promenade Saint-Font eine Maskerade statt finden, welche in Allem ein Seitenstück zu der Grenobler gewesen seyn würde." Auch der Constitutionnel meldet, vorgestern habe man sich in der Deputirtenkammer erzählt, daß von Grenoble angekommene Agenten bei den Arbeitern des Artillerie-Arsenals zu Valence Bestechungs-Versuche gemacht, und daß bereits mehrere Personen sich hätten verführen lassen. Diese Umtriebe seien aber durch den trefflichen Geist der Einwohner und die Wachsamkeit der Orts-Behörden vereitelt worden.

Paris den 26. März. Der Temps ist der Ansicht, daß die Erklärung des Kardinals Bernetti allerdings Alles für sich habe, man könne sich die Expedition nach Ankona nicht erklären, wenn die Regierung Italien nicht in Aufstand versetzen wolle.

Der Messager widerlegt die Angabe des National, als ob die Londoner Konferenz ihre Zusammenkünfte für suspendirt betrachte, und versichert, sie habe sich nur darauf beschränkt, dem Könige von Holland eine Antwort auf sein Ultimatum zu verweigern. Gleich unwahr, sagt dies Blatt, ist die Angabe des National, als ob Graf Orloff den Haag verlassen habe, um nach St. Petersburg zurückzugehen, und daß er darauf verzichtet habe, sich nach London zu begeben.

„Der Horizont Belgiens und Hollands", sagt der Courier français, „gewinnt jeden Tag ein immer düstereres Ansehen. Eine Erneuerung der Feindseligkeiten scheint nach dem 31. d. unvermeidlich. Man bereitet sich von beiden Seiten darauf vor, und Gott weiß, was daraus entstehen wird."

Der Courier français behauptet auch, der Holländische Gesandte glaube nicht an die Erhaltung des Friedens. Er mache seine Vorbereitungen, um sogleich bereit zu seyn, so wie der Bruch erklärt ist, Frankreich verlassen zu können. Alles soll in seinem Hotel so angeordnet seyn, um bis zu Ende des Monats seine Abreise, falls er es für nöthig erachten sollte, in 24 Stunden bewerkstelligen zu können.

Man zweifelt in London nicht mehr daran, versichert der Temps, daß nunmehr die Reformbill auch durchs Oberhaus gehe. Der Herzog von Wellington selbst erkläre, daß seine Freunde ohne Hoffnung seien, und daß die Bill durchgehen werde, ohne daß man nöthig habe, neue Pairs zu ernennen.(?)

Die Quotidienne meldet nach Briefen aus Madrid vom 15. d. den Tod des berühmten Morillo, Grafen von Karthagena. Wie man versichert, haben die Generalkapitains Befehl erhalten, die Grenadier- und Jägerkompagnien der Königl. Freiwilligen zu mobilisiren; aus ihrer Bestimmung macht man aber noch ein Geheimniß. Aus Bayonne wird berichtet, das 2. leichte Infanterieregiment und das 6. und 13. Span. Linienregiment hätten Befehl erhalten, nach Navarra an die Französische Gränze zu marschiren.

Das Journal du Commerce sagt: „Wenn, was leicht vorauszusehen ist, Spanien und Frankreich feindselig gegeneinander handeln, so wird Mina, wie man glaubt, wohl wieder eine thätige Rolle spielen. Auch würde dies eine herrliche Gelegenheit seyn, um wieder auf die Projekte der Propaganda vom Monat August 1830 zurückzukommen.

Der Constitutionnel meldet aus Toulon vom 18.: „Es herrscht eine außerordentliche Aufregung in den Gemüthern. Nächtliche Umzüge und Restaurations-Gesänge lassen sich in den Straßen vernehmen. Gestern Abend durchzog eine Farandole von 15 — 16 Personen die Straßen und wiederholte am Schlusse jedes ihrer Gesänge: „Es lebe die Legitimität! Nichts als das!"

Paris den 27. März. Einer gestern aus Grenoble eingegangenen telegraphischen Depesche zufolge, geht die Entwaffnung der dortigen Nationalgarde regelmäßig und ohne die geringste Störung der Ordnung und Ruhe von Statten.

Der Graf von Montalivet wird, dem Vernehmen nach, die General-Intendantur der Civilliste nächstens übernehmen und Hrn. Guizot zum Nachfolger im Ministerium des öffentlichen Unterrichts erhalten.

Das Journal des Débats erklärt die Nachricht, daß der hiesige Holländische Gesandte Anstalten zur Abreise treffe, für gänzlich ungegründet.

Briefen aus Toulon zufolge, wäre dort der Befehl eingegangen, dreißig Kriegsschiffe, worunter 5 Linienschiffe, 6 Fregatten und 18 kleinere Fahrzeuge, zur Ausrüstung vorzubereiten.

Da der Preis des Weizens die Höhe von 25 Fr. 18 C. erreicht hat, so ist, dem Gesetze gemäß, die Getreide-Einfuhr in Marseille und allen am Mittelländischen Meere gelegenen Departements erlaubt.

Niederlande.

Aus dem Haag den 26. März. Das Journal de la Haye meldet aus Luxemburg vom 21. d. M.: Die bisher zu Diekirch in gefänglicher Haft gehaltenen Theilhaber des Korps von Tornaco werden in Namur vor die Assisen gestellt. Man behandelt sie von Seiten der Belgischen Behörden mit vieler Härte; gebunden wurden sie unter starker Bedeckung nach ihrem neuen Bestimmungsorte abgeführt und ihnen erklärt, der erste, der eine zweideutige Bewegung mache, werde erschossen werden. Das Volk drängte sich nichtsdestoweniger überall, wo sie durchkamen, herbei, überhäufte sie mit Geschenken an Geld und Lebensmitteln und gab ihnen alle erdenklichen Zeichen von Liebe.

Die „Stuttg. Zeg." enthält folgende Privatkorrespondenz aus dem Haag vom 23. d.: Nachdem das von Seiten des Königl. Niederländischen Hofs

nach London ergangene Ansinnen wegen Modification der in den 24 Artikeln enthaltenen Bestimmungen durch die Aufforderung erwiedert worden war, diesen 24 Artikeln unbedingt beizutreten, so soll dieses, wie man behauptet, eine entschiedene Verweigerung der Ratification der erwähnten 24 Artikel von Seiten des Königs der Niederlande zur Folge gehabt haben. Graf Orloff soll hierauf vor seiner Abreise schriftlich erklärt haben, daß, nachdem zu Beilegung dieser Angelegenheit alles Mögliche geschehen sei, russischer Seits nunmehr die Sache ihrem Schicksale überlassen werden müsse, daß man zwar einen wiederholten Einfall der Holländer in Belgien nicht zugeben, übrigens aber auch an Zwangsmaaßregeln gegen Holland keinen Antheil nehmen werde.

Rotterdam den 25. März. Der Kaiserl. Russische General-Lieutenant Graf Orloff, der gestern Nachmittag um 4 Uhr aus dem Haag abreiste, ist um 6 Uhr hier angekommen und im Hotel des Pays-Bas abgestiegen. Heute Nachts um 11 Uhr wird Derselbe mit dem Königl. Dampfboote nach Helvoet und von da nach London abgehen.

Brüssel den 25. März. Mehrere Kapitalisten haben der Regierung Vorschläge zur Erlanguug einer Konzession für eine zwischen Antwerpen und Brüssel anzulegende Eisenbahn eingereicht. Der Weg würde alsdann in weniger als zwei Stunden zurückgelegt werden und mit geringeren Kosten verbunden seyn, als wenn man mit der Diligence fährt.

Der Independant theilt d. Gerücht mit, wonach unser Gesandte in Paris mit seinem Versuche, einen Handelstraktat zwischen Frankreich und Belgien anzuknüpfen, völlig gescheitert sei.

Brüssel den 26. März. Durch einen Regierungsbeschluß soll in Antwerpen ein bleibendes Feldkriegskonseil errichtet werden.

Die Regierung hat kraftvolle Maaßregeln in Betreff der Mauthlinie um Maestricht verordnet.

Seit einem Monat werden zu Antwerpen alle Vorsichtsmaaßregeln gegen die Cholera getroffen.

Zu Namur sind abermals Subordinationswidrigkeiten vorgefallen: 8 Offiziere weigerten sich nämlich zu exerciren.

Brüssel den 28. März. Der Belge meldet, daß man beabsichtige, das große Hauptquartier des Königs nach Löwen zu verlegen.

Der Independant enthält folgende Nachschrift: „Man versichert uns, daß ein Holländisches Corps von 6000 Mann in der vorgestrigen Nacht in Eyndhoven angekommen ist, und daß die Holländische Armee sich auf eine Bewegung auf der ganzen Linie vorzubereiten scheint.“

Ein Privatschreiben in der Allgemeinen Preuß. Staatszeitung enthält: „Die kriegerische Stimmung und entsprechende Gerüchte, die neuerdings an das Tageslicht gekommen, erhalten durch unsere Zeitungen tägliche Nahrung, und wieder glaubt man sich in die Tage des vorjährigen Oktober, wo man jeden Augenblick einen neuen Angriff der kriegsgerüsteten Holländer besorgte, zurück versetzt. Seitdem das bewegende Prinzip unserer neugeschaffenen Kriegsheere nicht mehr existirt, seitdem Hr. v. Brouckere als Kriegsminister den Abschied genommen hat, wird auch die Bewegung unserer Armee immer nur als rückgängig gedacht, und im Geiste sieht man sie schon wieder ihre Geläufigkeit im Angesichte des Feindes an den Tag legen. Doch das sind lauter Phantasieen, die nur einer aufgeschreckten Einbildungskraft, nicht aber einem begründeten Motiv, ihre Entstehung verdanken. Wir wissen nur das positiv, daß aus den neuesten Vergleichs-Vorschlägen des Königs der Niederlande nichts geworden, und daß Graf Orloff nach London abgereist ist, wo wohl in diesem Augenblicke schon irgend ein Beschluß zu Stande gekommen, der uns indessen schwerlich wohl den Krieg über das Land bringen wird. Namentlich sieht man hier den 31. d. M. als den Tag des Gerichts an, zu dessen Empfang man sich vorbereitet. Mehrere unserer Minister sollen der Meinung seyn; daß man die Holländer angreifen und von den ersten günstigen Erfolgen einen Vortheil für die Stimmung des Landes ziehen müsse. Die günstigen Erfolge dürften indessen, wie Andere behaupten, sehr schwer zu erlangen seyn, da, mit Ausnahme weniger Regimenter, die Armee gar nicht so feindlich gegen die Holländer gesinnt ist, und viele Offiziere sogar noch fortwährend im besten Vernehmen mit ihren ehemaligen Kameraden und Vorgesetzten im Norden stehen sollen. Seit drei Tagen wird unsere Armee näher zusammengezogen, und es wird zunächst von einem Angriff gegen die Antwerpener Citadelle gesprochen — einem Angriff, der jedoch in der bedenklichen Lage der Stadt immer seine nächste Abweisung finden wird. Mecheln soll der Centralpunkt der Operationen werden, und König Leopold selbst will, wie es heißt, den Oberbefehl des Heeres übernehmen. Einstweilen hat man indessen — um den Rücken frei zu halten — die Hospitäler von Löwen räumen und die Kranken nach Namur bringen lassen.“

Königreich Polen.

Warschau den 27. März. Die Regierungs-Commission des Innern und der Polizei macht bekannt, daß in Folge eines Beschlusses der provisorischen Regierung vom 28. v. M. Getreide aller Art, so viel die Bedürfnisse der freien Stadt Krakau und ihres Gebietes erheischen, aus dem Königreich nach dem Krakauer Freistaat ausgeführt werden darf.

(Beschluß des organischen Statuts für das Königreich Polen.)

Art. 31. Die auf die Gesetzgebung bezüglichen Angelegenheiten und andere Vorschläge von großer Wichtigkeit, hinsichtlich deren Uns eine vorgängige sorgfältige Kombinirung mit den in den anderen

Theilen des Reichs bestehenden Gesetzen und mit dem allgemeinen Wohl desselben erforderlich scheinen möchte, so wie auch das von dem Staatsrath des Königreichs Polen uns vorgelegte Jahres-Budget, werden zu letzter Durchsicht und Bestätigung an den Staatsrath des Russischen Kaiserthums gelangen. Zu diesem Ende wird in demselben ein besonderes Departement unter dem Namen eines „Departements für die Interessen des Königreichs Polen" gebildet; in diesem Departement werden von uns ernannte Mitglieder aus Unseren Unterthanen des Kaiser- und Königreichs Sitz haben. Art. 32. Der bei Unserer Person befindliche Minister-Staatssekretair des Königreichs Polen wird Uns über die Angelegenheiten, welche vermittelst des Statthalters von dem Administrations- und Staatsrath an ihn gelangen, Vortrag halten und auch dem Statthalter des Königreichs Unsere Kaiserl. Königl. Befehle kund thun. Art. 33. Alle von Uns sanctionirte Gesetze, Befehle und Verordnungen, die sich auf das Königreich Polen beziehen, werden von Unserem Minister-Staatssekretair dieses Königreichs kontrasignirt und sollen in das Gesetzbuch eingetragen werden. Art. 34. Alle administrative und gerichtliche Angelegenheiten im Königreich Polen sollen in Polnischer Sprache verhandelt werden. Art. 35. Die Administrations-Angelegenheiten werden den Regierungs-Kommissionen übertragen, die unter der Präsidentschaft der Ober-Direktoren stehen. Solcher Kommissionen werden drei angeordnet: 1) die Kommission für die inneren Angelegenheiten und die geistlichen Interessen, so wie für den National-Unterricht. 2) Die Justiz-Kommission. 3) Die Finanz- und Schatz-Kommission. Art. 36. Außer diesen Kommissionen wird eine Ober-Rechnungs-Kammer eingesetzt, um eine allgemeine Rechnungs-Revision über die Einkünfte und Ausgaben des Königreichs zu führen; der General-Controleur führt den Vorsitz in derselben. Art. 37. Die Angelegenheiten, deren Entscheidung den Umfang der Befugnisse der Ober-Direktoren und der Kommissionen überschreitet, werden dem Administrations-Rath übertragen; diejenigen aber, deren Entwickelung nicht der dem Rath und dem Statthalter des Königreichs verliehenen Gewalt zukömmt, sollen durch den Minister-Staatssekretair Uns vorgelegt werden. Art. 38. Die Ober-Direktoren, der General-Kontroleur, die Mitglieder des Administrations- und des Staatsraths des Königreichs, so wie diejenigen der Regierungs-Kommissionen, sind für jedes Vergehen gegen die Gesetze, gegen Unsere Befehle und Verordnungen verantwortlich. Sobald ihre Uebertretungen in der vorgeschriebenen Form dargethan und durch den Staatsrath des Königreichs erwiesen werden, soll dieser Rath Uns unverzüglich zu Unserer Entscheidung darüber Bericht erstatten, mit dem Gesuch um Unseren Beschluß hinsichtlich einer gegen die Schuldigen einzuleitenden gerichtlichen Untersuchung. Art. 39. Die jetzige Eintheilung des Königreichs in Wojewodschaften, Distrikte, Kreise, Stadt- und Dorf-Bezirke (Gemeinden) verbleibt auf ihren früheren Grundlagen, und jeder dieser Theile behält seine alten Gränzen bei, bis in Zukunft für das Gemeinwohl des Königreichs Veränderungen für nothwendig erachtet werden. Art. 40. In jeder Wojewodschaft wird eine Wojewodschafts-Kommission angeordnet: sie besteht aus einem Präsidenten und aus Kommissarien, welche mit Erfüllung der von den Ober-Regierungs-Kommissionen erlassenen Befehle in der durch eine besondere Verordnung in dieser Hinsicht vorgeschriebenen Form beauftragt sind. Art. 41. Die Verwaltung der Städte wird der durch die Stadt-Versammlungen erwählten Obrigkeit und in den Dorf-Bezirken (Gemeinden) den Vögten übertragen. In den Städten haben die Bürgermeister, in den Dörfern aber die Vögte für die Vollziehung der Regierungs-Befehle zu sorgen.

III. Von den Adels-Versammlungen, Bezirks- (Gemeinde-) Versammlungen und Wojewodschaftsräthen.

Art. 42. In allen Wojewodschaften werden nach der frühern Art und Weise Adels-Versammlungen, Versammlungen der Stadt- und Dorf-Gemeinden und Wojewodschafts-Räthe bestehen. Art. 43. In jedem Kreise besteht eine Versammlung aus dem grundbesitzenden Adel, unter dem Vorsitz eines von dem Statthalter in Unserm Namen ernannten Marschalls, um zwei Mitglieder für den Wojewodschafts-Rath zu wählen und eine Kandidaten-Liste einzureichen, welche von der Regierung bei Besetzung von Vakanzen in den verschiedenen Verwaltungszweigen berücksichtigt werden soll. Art. 44. Die Adels-Versammlungen können nur auf Berufung von Seiten des Statthalters des Königreichs zusammenkommen; dieser bestimmt den Tag der Zusammenkunft, den Gegenstand der Berathungen und die für dieselben erforderliche Zeit. Art. 45. Kein Edelmann kann zur Theilnahme an den Berathungen der Adels-Versammlungen zugelassen werden, wenn er nicht in das Kreisbuch eingetragen ist, nicht das Bürgerrecht im Königreich Polen hat, nicht wenigstens 21 Jahr alt ist und irgend ein unbewegliches Eigenthum besitzt. Art. 46. Die Adelsbücher eines jeden Kreises sollen von dem Wojewodschaftsrath angefertigt und von dem Administrationsrath bestätiget werden. Art. 47. In jedem Stadt- und Dorfbezirk (Gemeinde) soll eine Bezirks- (Gemeinde-) Versammlung bestehen und ebenfalls auf den Ruf des Statthalters des Königreichs und unter dem Vorsitz eines von ihm ernannten Marschalls zusammentreten. Eine solche Versammlung wählt ein Mitglied für den Wojewodschaftsrath und fertigt eine Kandidatenliste an, auf welche die Regierung bei Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern Rücksicht nehmen wird. Art. 48. An den Berathungen der Bezirks- (Gemeinde-) Versammlun-

gen sollen Theil nehmen dürfen: 1) Jeder Bürger, der nicht zum Adelsstande gehört, aber ein unbewegliches Eigenthum besitzt, von dem er irgend eine Abgabe entrichtet. 2) Jeder Fabrikant und Gewerks-Eigenthümer, jeder Kaufmann, der ein Lager oder Magazin von eigenen Waaren im Werth von wenigstens 10,000 Polnischen Gulden besitzt. 4) Alle Pfarrer, Vorsteher geistlicher Orden und Vikarien der Kirchen. 4) Die Professoren, Lehrer und andere Personen, welche in von der Regierung geleiteten Unterrichts-Anstalten mit der Erziehung der Jugend beschäftigt sind. 5) Jeder Künstler, der sich durch seine Talente und Kenntnisse einen Namen erworben oder zur Bereicherung der National-Industrie des Handels oder der freien Künste beigetragen hat. Art. 49. Niemand kann an den Bezirks- (Gemeinde-) Berathungen Theil nehmen, wenn er nicht in das Buch dieser Stadt- oder Dorfgemeinde eingetragen ist, nicht die Civilrechte im Königreich Polen genießt und nicht wenigstens 21 Jahr alt ist. Art. 50. Die Listen der Eigenthümer von unbeweglichen Gütern, die in Folge dessen zur Theilnahme an den Berathungen der Adels-Versammlungen und Bezirks-Versammlungen berechtigt sind, werden von den Wojewodschaftsräthen angefertigt, und die Listen der Fabrikanten, der Gewerbs-Eigenthümer, der Kaufleute und der durch ihre Talente in freien Künsten oder durch ihren dem Gemeinwohl geleisteten Nutzen ausgezeichneten Bürger, so wie die Listen der Pfarrer, Vorsteher von Klöstern und Vikarien von Kirchen, und diejenigen der mit Erziehung der Jugend in öffentlichen Unterrichts-Anstalten beschäftigten Personen, von der Kommission für die inneren Angelegenheiten, für die geistlichen Interessen und den National-Unterricht. Art. 51. In jeder Wojewodschaft wird ein Wojewodschaftsrath angeordnet, dessen Mitglieder von den Adels- und Bezirks-Versammlungen gewählt werden; eines derselben, welches von dem Statthalter des Königreichs in Unserm Namen zu diesem Amte erwählt wird, führt darin den Vorsitz. Art. 52. Die hauptsächlichsten Pflichten dieses Raths sind folgende: 1) Die Richter für die gerichtlichen Jurisdiktionen der beiden ersten Instanzen zu wählen. 2) An der Anfertigung und Verifizirung der Kandidatenliste, welche von der Regierung bei der Ernennung von Personen zu den verschiedenen Aemtern berücksichtigt werden soll, Theil zu nehmen. 3) Für die Erhaltung des Wohls und Vortheils der Wojewodschaft zu sorgen, indem er sich zu diesem Zweck mit den gehörigen Vorstellungen und Bitten durch Vermittelung der Wojewodschafts-Kommission an die Regierung wendet und sich in Allem nach den Vorschriften einer diesfälligen besonderen Verordnung richtet.

IV. Von den Versammlungen der Provinzialstände.

Art. 53. Zur Berathschlagung über Angelegenheiten, welche das Gemeinwohl des ganzen Königreichs Polen betreffen, werden Versammlungen von Provinzialständen angeordnet. Diese Versammlungen sollen in den ihrer Prüfung vorgelegten Gegenständen eine berathende Stimme haben. Art. 54. Der Umfang und die Form der Geschäfte dieser Versammlungen der Provinzialstände werden durch eine besondere Verordnung vorgeschrieben werden.

V. Von der Gerichtsordnung.

Art. 55. Jede Gerichtsbehörde im Königreich Polen ist Allergnädigst von uns eingesetzt und soll in Unserem Namen handeln. Das Recht der Begnadigung und der Strafermäßigung hängt ausschließlich von Uns ab. Art. 56. Die gerichtlichen Jurisdiktionen bestehen aus Richtern, die von Uns ernannt werden, und aus Richtern, die in der durch eine besondere diesfällige Verordnung vorgeschriebenen Form gewählt werden. Art. 57. Die von uns ernannten Richter verbleiben so lange in ihren Amtspflichten, bis sie, wenn Wir es für nöthig befinden, davon entbunden, oder wegen eines Vergehens durch das Gericht entfernt, oder endlich in ein anderes Amt versetzt werden. Die gewählten Richter bleiben so lange im Amt, als es in der besonderen Verordnung bezeichnet ist. Art. 58. Die Richter unterliegen einer Entfernung von ihren Aemtern wegen Mißbrauchs ihrer Gewalt und wegen aller anderen erwiesenen Uebertretungen der festgesetzten Formen, jedoch nicht anders, als in Folge eines Ausspruchs der betreffenden höheren gerichtlichen Jurisdiktion. Art. 59. Die Aufrechthaltung der Ordnung an den Gerichten erster und zweiter Instanz, so wie die Lösung der möglicher Weise sich erhebenden Streitigkeiten und Fragen zwischen ihnen hinsichtlich des Umfangs ihrer Gewalt, wird der obersten Gerichts-Kammer übertragen. Art. 60. Das Gesetz in Bezug auf die Friedensrichter für die Einwohner aller Stände bleibt in seiner frühern Art und Weise bestehen: ihre Pflicht bei der Schlichtung von Prozessen ist es, die streitenden Parteien zur Vereinigung zu bewegen. Art. 61. Kein Prozeß kann vor das Civil-Gericht erster Instanz gebracht werden, wenn er nicht vorher dem betreffenden Friedensrichter zur Schlichtung vorgetragen worden ist; doch sind hiervon solche Prozesse ausgenommen, deren letzte Entscheidung nach den bestehenden Gesetzen nicht von der Ausgleichung der Friedensrichter abhängt. Art. 62. Für Prozesse, welche den Werth von 500 Polnischen Gulden nicht übersteigen, sind die Civil- und Polizeirichter in jeder Stadt und jedem Dorfbezirk (Gemeinde) bestimmt. Art. 63. Für Prozesse, deren Werth die Summe von 500 Poln. Gulden übersteigt, sind in jeder Wojewodschaft die Land- und Termin-Gerichte bestimmt. Art. 64. Die Einrichtung der besonderen Handelsgerichte verbleibt in ihrer frühern Art und Weise. Art. 65. Für Kriminalsachen und Angelegenheiten, die zur Zuchtpolizei gehören, wer-

den in jeder Wojewodschaft Grodgerichte angeordnet. Art. 66. Für die Revision von Urtheilssprüchen der Land-, Termin-, Grod- und Handelsgerichte werden Appellationsgerichte angeordnet. Art. 67. Außerdem wird in Warschau eine oberste Gerichtskammer errichtet, deren Zusammensetzung und Befugnisse durch ein besonderes Gesetz bestimmt werden sollen. Art. 68. Die in diesem organischen Statut enthaltenen Vorschriften sollen durch besondere Verordnungen, je nachdem das Bedürfniß es erheischt, näher entwickelt und ergänzt werden. Art. 69. Alle den Vorschriften gegenwärtigen organischen Statuts zuwiderlaufende ältere Gesetze und Verordnungen werden hiermit aufgehoben. — Dieses organische Statut haben Wir eigenhändig unterzeichnet und mit Unserem Kaiserlichen Insiegel versehen lassen. Gegeben zu St. Petersburg am 14. (26.) Februar im Jahre der Geburt des Herrn 1832., Unserer Regierung im 7ten. gez. Nikolaus.

Durch den Kaiser und König, der Minister Staatssekretair

(unterz.) Graf Stephan Grabowski."

Stadt-Theater.

Freitag den 6. April: Die Italienerin in Algier; komische Oper in 2 Akten von Rossini.

Subhastations-Patent.

Bei dem von den Benjamin Rotheschen Erben gegen den Zuschlag für das den Böttcher Gottfried und Anna Dorothea Proxschen Eheleuten gehörige, hier in der Gerberstraße sub No. 400. belegene, gerichtlich auf 6930 Rthlr. 7 sgr. 6 pf. abgeschätzte Grundstück, bisher gethane Meistgebot von 4000 Rthlr. gemachten Widerspruch, soll ihrem Antrage zufolge das Grundstück anderweit an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

Hierzu haben wir einen peremtorischen Bietungs-Termin auf

den 22sten Mai cur. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Landgerichts-Rath Kaulfuß in unserm Partheienzimmer angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken vorladen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden wird, wenn nicht rechtliche Hindernisse eine Abänderung erheischen.

Die Taxe und Bedingungen können in unserer Registratur eingesehen werden.

Posen den 19. März 1832.

Königl. Preußisches Landgericht.

Subhastations-Patent.

Zum Verkaufe der zum Müller Grübler schen Nachlasse gehörigen, im Posener Kreise belegenen, gerichtlich auf 4467 Rtlr. abgeschätzten Glusztyner Wasser-Mühle, und die Grundstücke der Czapury-Mühle, gerichtlich auf 3122 Rthlr. 11 sgr. 4 pf. abgeschätzt, haben wir einen neuen Licitations-Termin auf

den 1sten Mai cur. Vormittags um 10 Uhr,

vor dem Landgerichts-Rath Röscher in unserm Partheien-Zimmer angesetzt, zu welchem wir Kauflustige mit dem Bemerken einladen, daß beide Grundstücke ungetrennt verkauft, dem Meistbietenden der Zuschlag ertheilt werden soll, wenn nicht rechtliche Hindernisse eintreten, der Bietende eine Caution von 500 Rthlr. baar oder in Pfandbriefen dem Deputirten zahlen muß, und die Taxe und Bedingungen in unserer Registratur eingesehen werden können.

Posen den 12. März 1832.

Königl. Preuß. Landgericht.

Ergebenste Anzeige.

Einem sehr geehrten Publikum beehren wir uns hierdurch ganz ergebenst anzuzeigen, daß wir kommenden 1sten April c. auf der Breitenstraße im Hause Nro. 66. hieselbst, ein Möbel- und Sarg-Magazin, letzteres mit den modernsten Bronze-Verzierungen, anlegen werden. Da wir bei der reellsten Bedienung die möglichst niedrigsten Preise setzen werden, so bitten wir ein sehr geehrtes Publikum ganz ergebenst um geneigten Zuspruch.

Lissa den 13. März 1832.

J. H. Behrmann & Comp.

Börse von Berlin.

Den 3. April 1832.	Zins-Fuſs.	Preuſs. Cour. Briefe	Preuſs. Cour. Geld.
Staats - Schuldscheine	4	94	$93\frac{1}{2}$
Preuss. Engl. Anleihe 1818	5	—	$101\frac{3}{4}$
Preuss. Engl. Anleihe 1822	5	102	$101\frac{1}{2}$
Preuss. Engl. Obligat. 1830	4	$87\frac{1}{4}$	$87\frac{3}{8}$
Kurm. Oblig. mit lauf. Coup.	4	$92\frac{3}{4}$	—
Neum. Inter. Scheine dto.	4	$92\frac{3}{4}$	—
Berliner Stadt-Obligationen	4	95	—
Königsberger dito	4	94	$93\frac{1}{2}$
Elbinger dito	$4\frac{1}{2}$	—	94
Danz. dito v. in T.	—	35	—
Westpreussische Pfandbriefe	4	$97\frac{3}{4}$	—
Grossherz. Posensche Pfandbriefe	4	$98\frac{1}{2}$	—
Ostpreussische dito	4	$99\frac{3}{4}$	—
Pommersche dito	4	$105\frac{3}{4}$	$105\frac{3}{8}$
Kur- und Neumärkische dito	4	$105\frac{3}{4}$	$105\frac{3}{8}$
Schlesische dito	4	$105\frac{1}{4}$	—
Rückstands-Coup. d. Kur- u. Neumark	—	—	—
Zins-Scheine der Kur- und Neumark	—	$56\frac{1}{2}$	—
Holl. vollw. Ducaten	—	$18\frac{1}{4}$	—
Neue dito	—	$19\frac{1}{4}$	—
Friedrichsd'or	—	$13\frac{7}{8}$	$13\frac{3}{8}$
Disconto	—	3	4
Posen den 5. April 1832.			
Posener Stadt-Obligationen	4	96	—